

Leitfaden zur publikationsbasierten Dissertation

gem. Fachpromotionsordnung der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau vom 24. März 2023 (FPromO) und § 9 der Allgemeinen Promotionsordnung vom 3. August 2018 in der Fassung vom 01. Dezember 2020 (APromO)

Sollte die Dissertationsschrift nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der FPromO in einer publikationsbasierten Form eingereicht werden, ist Folgendes zu beachten:

1. Die Form der Dissertationsschrift ist im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.
2. Eine publikationsbasierte Dissertation liegt vor, wenn eine Mehrzahl veröffentlichungsfähiger Aufsätze oder bereits fachlich begutachteter und in einschlägigen Fachzeitschriften oder Sammelbänden veröffentlichter oder zur Veröffentlichung angenommener Aufsätze eingereicht wurde, die in ihrer Gesamtheit einer Monographie gleichwertig sind.

Die Bewertung der Einschlägigkeit steht in der Verantwortung der Betreuerin bzw. des Betreuers.

3. Der innere Zusammenhang der Aufsätze ist in einem ergänzenden, zusammenfassenden Text (Manteltext), der eine kritische Einordnung der Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive heraus vornimmt, darzustellen.
4. Eine Mindestanzahl der einzureichenden Aufsätze muss mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abgestimmt werden und ist in der Betreuungsvereinbarung festzulegen (siehe Anlage zur Betreuungsvereinbarung).
5. Die Mehrheit dieser Aufsätze muss in Allein- oder Erstautorenschaft erbracht werden. Geteilte Erstautorenschaft entspricht nicht der zuvor genannten Erstautorenschaft. Der eigene Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist bei Ko-Autorenschaft darüber hinaus für jeden Aufsatz in einer Erklärung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der APromO darzulegen.
6. Gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der APromO ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ein Verzeichnis aller Publikationen der Doktorandin oder des Doktoranden, die in Bezug zur Dissertation stehen, vorzulegen (siehe Formblatt „Angaben zur publikationsbasierten Dissertation“).
7. Im Falle einer publikationsbasierten Dissertation können die einzelnen Bestandteile nach der bestandenen Promotionsprüfung gem. § 10 Abs. 1 Satz 10 der FPromO zu unterschiedlichen Zeitpunkten veröffentlicht werden. Das Archivexemplar für die Fakultät muss immer zwingend die gesamte Arbeit (Manteltext inkl. aller Aufsätze) sein.
8. Vor dem Druck muss auch im Falle einer publikationsbasierten Dissertation von der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer eine Druckerlaubnis erteilt werden.

Die Druckerlaubnis wird nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens erteilt, wenn das für die Ablieferung der Pflichtexemplare zu vervielfältigende oder zu publizierende Exemplar der Dissertation den Änderungsaufgaben der Gutachten entspricht.

Quelle: Ständiger Promotionsausschuss der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät, Juni 2023